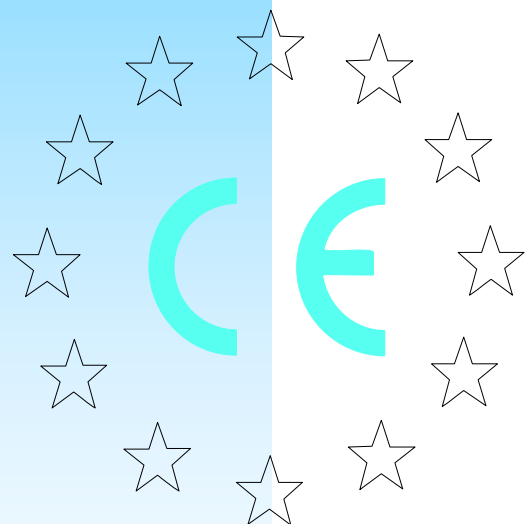




Richtlinie über Bauprodukte

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 89/106/EWG



Stand: März 2005



Richtlinie über Bauprodukte

Sie stellen Produkte her, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- bzw. Tiefbaus eingebaut werden? Oder Sie importieren solche Produkte bzw. handeln mit ihnen? Kennen Sie die gesetzlichen Vorschriften für diese Produkte? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Bauprodukte den geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die rechtlichen Bestimmungen in Deutschland und Europa informieren.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Entsprechend dem Ziel der Europäischen Union, den Binnenmarkt auch für Bauprodukte zu verwirklichen, wurde die „**Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG**“ (BPR) erlassen. Die Richtlinie wurde im Amtsblatt der EG L 40 vom 11. Februar 1989 veröffentlicht und bisher einmal geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (L 220 vom 30. August 1993). Bauprodukte, die die Vorgaben der BPR erfüllen, werden mit der CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht

in Deutschland

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über Bauprodukte erfolgte in Deutschland im Bauproduktengesetz (BauPG), dessen Neufassung vom 28. April 1998 im BGBl, Teil I, Nr. 25 vom 8. Mai 1998, S. 812 ff. veröffentlicht ist, sowie in den Bauordnungen der Länder. Im BauPG sind die Regelungen zum Inverkehrbringen und zum Handel mit Bauprodukten umgesetzt, in den Bauordnungen die Regelungen bezüglich der Verwendung.

Was ist ein Bauprodukt?

Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden.

Ebenfalls Bauprodukte sind vorgefertigte Anlagen, die aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos. Auch Produkte der Haustechnik zählen dazu.

Wesentliche Anforderungen in der EU-Richtlinie

In der BPR sind die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus in Bezug auf Sicherheit und andere Belange im Interesse des Allgemeinwohls festgelegt.

Die BPR gilt für Bauprodukte, soweit diese für wesentliche öffentlich-rechtliche Anforderungen (Essential requirements) an Bauwerke, wie sie im Artikel 3 der BPR definiert sind, bedeutsam sein können.

Die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke im Sinne der BPR sind:

- Nr. 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Nr. 2: Brandschutz,
- Nr. 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nr. 4: Nutzungssicherheit,

- Nr. 5: Schallschutz,
- Nr. 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Diese sechs wesentlichen Anforderungen werden im Anhang I der BPR näher erläutert.

Grundlagendokumente

Auf Basis der BPR erstellte Grundlagendokumente konkretisieren die wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte und dienen der Erarbeitung technischer Spezifikationen.

Der Zweck der 6 Grundlagendokumente (zu jeder wesentlichen Anforderung) besteht darin, die Verbindung zwischen den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke und den produktbezogenen Mandaten herzustellen, welche die Europäische Kommission den Europäischen Normenorganisationen (CEN/CENELEC) für die Erstellung harmonisierter Normen und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) für die Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung erteilt.

Folgende Gesichtspunkte sind dabei berücksichtigt:

- Harmonisierung der Terminologie und der grundlegenden technischen Konzepte sowie Ermittlung des entsprechenden Harmonisierungsbedarfs,
- Angabe der Klassen oder Stufen für jede wesentliche Anforderung, soweit erforderlich und möglich,
- Angabe der Methoden der Wechselbeziehung zwischen diesen Klassen oder Stufen und den technischen Spezifikationen,
- Verwendung als Bezugsdokumente für die Erarbeitung von harmonisierten Normen und Leitlinien für die europäische technische Zulassung.

Die von der Europäischen Kommission erteilten Mandate für die Ausarbeitung harmonisierter Normen oder Leitlinien für die europäischen technischen Zulassungen von Bauprodukten nehmen auf die Grundlagendokumente Bezug.

Weiterhin dienen die Grundlagendokumente als Bezugsdokumente

- für die Beurteilung der Brauchbarkeit von Bauprodukten durch zugelassene Stellen, falls die bestehenden technischen Spezifikationen vom Hersteller nicht oder nur teilweise angewandt werden und
- für die Beurteilung der Brauchbarkeit von Bauprodukten in europäischen technischen Zulassungen, die von den Zulassungsstellen gemeinsam in der EOTA vorgenommen werden, sofern für den Zulassungsgegenstand keine oder noch keine Leitlinien für die europäische technische Zulassung vorliegen.

Bedeutung Europäischer Normen

Die Normen haben im Zusammenhang mit der BPR besondere Bedeutung. Ein Bauprodukt darf nur in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar ist, d.h. die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nachgewiesen und deshalb die CE-Kennzeichnung angebracht ist. Brauchbarkeit und Konformität können i.d.R. über die Einhaltung harmonisierter bzw. anerkannter Normen nachgewiesen werden. Sind entsprechende Normen nicht vorhanden, erfolgt der Nachweis über eine europäische technische Zulassung (siehe unten).

Das bedeutet, dass für die meisten Bauprodukte die CE-Kennzeichnung erst möglich ist, wenn entsprechende Normen verabschiedet oder europäische technische Zulassungen erteilt sind!

Grundsätzlich unterscheidet die BPR zwei Kategorien von Normen:

1. **Harmonisierte Normen** sind europäische Normen, die als technische Regeln von Europäischen Normenorganisationen aufgrund eines von der Europäischen Kommission erteilten Auftrags (Mandat) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitet oder ermittelt werden. Diese Normen werden in entsprechende nationale Normen umgesetzt.
2. **Anerkannte Normen** sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen anzunehmen ist, dass sie mit den wesentlichen Anforderungen der BPR übereinstimmen.

Die Europäischen Normenorganisationen arbeiten an einem umfangreichen Normungsprogramm für Bauprodukte, so dass sukzessiv harmonisierte Normen ratifiziert und umgesetzt werden. Diese Situation fordert von den Herstellern eine ständige Beobachtung der Normensituation in ihrem Produktspektrum, um den gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können.

Brauchbarkeit eines Bauproduktes

Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es gewährleistet, dass die bauliche Anlage, in die es eingebaut werden soll, gebrauchstauglich ist. Dabei muss von einer ordnungsgemäßen Instandhaltung, einer angemessenen Zeitdauer und Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Außerdem müssen die wesentlichen Anforderungen an mechanische Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz erfüllt sein.

Das Produkt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht.

Sind für ein Produkt weder harmonisierte noch anerkannte Normen bekanntgemacht, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nachzuweisen. Voraussetzung ist i.d.R., dass für dieses Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung existieren.

Europäische technische Zulassung

Europäische technische Zulassungen/ European Technical Approvals (ETA) sind Brauchbarkeitsnachweise, die dem Hersteller von Bauprodukten von dafür bestimmten Zulassungsstellen (Approval bodies) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer ETA sind in Artikel 8 und 9 der BPR (89/106/EWG) festgelegt. Weitergehende Bestimmungen werden in den „Gemeinsamen Verfahrensregeln“ (94/23/EG) getroffen.

Europäische technische Zulassungen werden nach Art. 11 der BPR auf Basis von bestehenden Leitlinien (European Technical Approval Guidelines ETAG) oder, sofern Leitlinien nicht oder noch nicht vorliegen, nach Art. 9 Abs. 2 der BPR auf Basis einer einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen (CUAP) erteilt.

Die ETA werden nur in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedsstaates veröffentlicht.

Für ein und dasselbe Produkt kann innerhalb der Mitgliedsstaaten nur eine ETA erteilt werden.

Für Produkte, die der ETA entsprechen, wird die Konformität entsprechend dem von der Europäischen Kommission festgelegten Konformitätsnachweisverfahren bescheinigt. Diese Produkte erhalten die CE-Kennzeichnung. Sie besteht aus dem CE-Symbol sowie den zusätzlichen Angaben entsprechend

Anhang III der BPR und der jeweils geltenden Fassung des Guidance Paper D „CE-Marking under the Construction Products Directive“.

Die von der Europäischen Kommission nach Befassung der Mitgliedsstaaten festgelegten Konformitätsbescheinigungssysteme werden im Amtsblatt L der Europäischen Kommission bekannt gemacht.

Bei Bauprodukten, die mit CE gekennzeichnet sind, müssen die Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 2 der BPR davon ausgehen, dass diese Bauprodukte brauchbar sind. Gemäß Art. 6 Abs. 1 dürfen deren Inverkehrbringen und Verwendung nicht behindert werden.

Es obliegt jedoch dem jeweiligen Mitgliedsstaat und den jeweils zuständigen Bauaufsichtshörden zu beurteilen, für welchen Verwendungszweck das jeweilige Produkt im Einzelfall verwendbar ist.

Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der in den nationalen Rechtsvorschriften (Bauordnungen) festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen bzw. auf Grundlage der auf nationaler Ebene verbindlich festgelegten Mindest- oder Höchstwerte von in der ETA ausgewiesenen Produktkennwerten.

Der Antrag auf Erteilung einer ETA kann beim DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) in Berlin (Adresse siehe unten) oder bei jeder anderen Zulassungsstelle in Europa gestellt werden, aber stets nur bei einer Stelle.

Konformitätsnachweisverfahren

Ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder nach europäischen technischen Zulassungen richtet, bedarf einer Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Normen bzw. Zulassungen.

Das Nachweisverfahren der Konformität kann je nach Anforderung an das Bauprodukt und seine Eigenschaften bestehen aus:

1. Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller,
2. Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle,
3. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach einem festgelegten Prüfplan (durch Hersteller oder Prüfstelle),
4. Stichprobenprüfung von Proben, die im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommen werden (durch Hersteller oder Prüfstelle),
5. Prüfung von Proben aus einem Los, das zur Lieferung ansteht oder bereits geliefert ist (durch Hersteller oder Prüfstelle),
6. Ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle WPK),
7. Erstinspektion des Werkes und der WPK durch eine Überwachungsstelle,
8. Laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der WPK durch eine Überwachungsstelle.

Die Bestätigung der Konformität erfolgt entweder durch eine Konformitätserklärung des Herstellers (siehe unten) oder durch ein Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle.

Es sind verschiedene Kombinationen der Verfahren von 1–8 möglich.

Die anzuwendenden Verfahren und die Bestätigungsart ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen harmonisierten oder anerkannten Normen oder aus den europäischen technischen Zulassungen.

Ein Bauprodukt, das nicht in Serie hergestellt wird, bedarf nur des Nachweisverfahrens 1. und 6. und einer Konformitätserklärung des Herstellers, sofern die Normen oder Zulassungen nichts anderes bestimmen.

Das System für den Nachweis der Konformität wird für jedes individuelle Produkt oder für die Produktfamilie festgelegt und umfasst folgende Hauptelemente:

- Der Nachweis der Konformität wird vom Hersteller selbst durchgeführt in Form einer EG-Konformitätserklärung (System 2+/ System 2/ System 3/ System 4)
- Eine notifizierte Stelle führt den Konformitätsnachweis durch in Form einer Zertifizierung (System 1+/ System 1)

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der jeweils anzuwendenden Konformitätsnachweisverfahren zu den Systemen dargestellt.

Tabellarische Darstellung der verschiedenen Konformitätsnachweisverfahren nach BPR und BauPG

	Art der Bescheinigung	Produkt-zertifizierung			Konformitätserklärung durch den Hersteller		
		1+	1	2+	2	3	4
Hersteller	Konfirmitätsnachweisverfahren System						
	WPK (Werkseigene Produktionskontrolle)	x	x	x	x	x	x
	Prüfung nach Proben nach festgelegtem Prüfplan	x	x	x	x		
	Erstprüfung des Produkts			x	x		x
Prüfstelle	Erstprüfung des Produkts	x	x			x	
	Stichprobenprüfung des Produkts	x					
Überwachungsstelle	Erstinspektion des Werkes und der WPK	x	x	x	x		
	Laufende Überwachung mit Beurteilung der WPK	x	x	x			
Zertifizierungsstelle	Erteilung eines EG-Konformitätszertifikats	x	x				
	Bestätigung (Zertifikat zur WPK)			x	x		

x zutreffend Nicht zutreffend

EG- Konformitätserklärung Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder sein Vertreter in der EU, dass die vorgeschriebenen Verfahren zum Nachweis der Konformität durchgeführt worden sind und die Konformität des Bauprodukts ergeben haben. Die Konformitätserklärung ist schriftlich auszufertigen und wird vom Hersteller oder dessen Vertreter aufbewahrt. Sie muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können. Folgende Angaben müssen in der Konformitätserklärung enthalten sein:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauproduktes,
3. die bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Norm, oder die dem Hersteller erteilte europäische technische Zulassung, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich ist,
4. besondere Verwendungshinweise,
5. Namen und Anschriften der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines Vertreters ermächtigt ist.

EG-Konformitätszertifikat Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zertifizierungsstelle nach Durchführung der entsprechenden Verfahren, die die Konformität des Bauprodukts ergeben haben, ein Konformitätszertifikat. Dieses Zertifikat ist vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Das Konformitätszertifikat kann von allen in Europa für das betreffende Bauprodukt zugelassenen Zertifizierungsstellen ausgestellt werden. Es ist in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt verwendet werden soll.


CE-Kennzeichnung Das vorgeschriebene gesetzliche Konformitätszeichen für Bauprodukte ist die CE-Kennzeichnung. Der Hersteller muss zusätzliche Angaben zur CE-Kennzeichnung anbringen, welche sich nach der jeweiligen technischen Spezifikation richten (siehe auch Muster).

Folgende zusätzliche Angaben sind vorgesehen:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Angaben zu den Produktmerkmalen nach den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen,
3. die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauprodukts,
4. Angaben zur eingeschalteten Zertifizierungsstelle,
5. Nummer des Konformitätszertifikats (sofern Zertifizierung vorgeschrieben).

Die CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben sind gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Bauprodukt selbst, auf einem daran angebrachten Etikett, auf seiner Verpackung oder auf den Begleitpapieren (z.B. Lieferschein) anzubringen (siehe § 12 BauPG).

**CE-Kennzeichnung
am Beispiel von
Normalzement**
(in Säcken verpackt)

 0780
Muster GmbH & Co Postfach 21, 12345 Musterhausen Herstellerwerk: Franz-Muster-Str. 71, 67890 Musterburg Jahr 05 0708-CPD-0456
EN 197-1 CEM I 42,5 R Zusätzliche Angaben

↩ **Feld 1:**

CE-Kennzeichnung

Kennnummer der Zertifizierungsstelle

↩ **Feld 2:**

Name oder Kennung des Herstellers
 Registrierte Adresse des Herstellers
 Name oder Kennung des Werks,
 in dem der Zement hergestellt wurde.

Die letzten beiden Ziffern des Jahres,
 in dem die CE-Kennzeichnung ange-
 bracht wurde,

Nummer des Konformitätszertifikats

↩ **Feld 3:**

Nummer der Europäischen Norm
 Hinweis auf das Zementprodukt
 und dessen Festigkeitsklasse
 (Normbezeichnung)

z. B. Grenzwert für Chlorid,
 in % Grenzwert für Glühverlust
 bei Flugasche,
 in % Normbezeichnung
 des Zusatzmittels

Informationsquellen

- Homepage der EU-Kommission zum Bausektor:
 Internet: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/index.htm>
- Amtsblatt der EG (in allen Sprachen):
 Internet: <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>
 Hinweis: Volltexte des Amtsblattes der letzten 2 Monate
 kostenlos verfügbar
 CD-ROM: Komplettes Amtsblatt Reihen L und C
- Harmonisierte/ Mandatierte Normen (Fundstellen)
 Internet: <http://www.newapproach.org/>

Listen der mandatierten und harmonisierten Normen, mit Bezug zur jeweili-
 gen Richtlinie in englischer Sprache. Richtlinienexte in allen Amtssprachen

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte/ Normen**

(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 BerlinTel.: 0 30/26 01-2260
Fax: 0 30/26 01-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.deLGA TrainConsult GmbH
Normenstelle
Tillystraße 2
90431 NürnbergTel.: 09 11/6 55-4937
Fax: 09 11/6 55-4929
E-Mail: piz@lga.de
Internet: www.normen.lga.de**Adressen für die
europäische technische
Zulassung**DIBt
Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 L
10829 BerlinTel.: 0 30/787 30-0
Fax: 0 30/787 30-320
E-Mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.deEOTA
European Organisation for
Technical Approvals
Avenue des Arts 40
1040 Brüssel
BelgienTel.: 00 32-2-502.69.00
Fax: 00 32-2-502.38.14
E-Mail: Info@eota.be
Internet: www.eota.be**Zertifizierungs-/Prüf-
und Überwachungsstellen
in Bayern**

Eine aktuelle Liste der offiziell notifizierten Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen wird regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie in den DIBt-Mitteilungen als Sonderheft veröffentlicht.

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

73/23/EWG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/68/EWG	CE-Kennzeichnung
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
98/37/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie**

Rudolf Wolker
80525 München
Tel.: 0 89/21 62-22 45
Fax: 0 89/21 62-32 45
E-Mail: rudolf.wolker@stmwivt.bayern.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 0 89/92 14-2457
Fax: 0 89/92 14-2451
E-Mail: martin.schinke@stmugv.bayern.de

LGA TrainConsult GmbH

Dr. Monika Bias
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 09 11/6 55-49 60
Fax: 09 11/6 55-49 69
E-Mail: monika.bias@lga.de

TÜV Süddeutschland Holding AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 0 89/57 91-23 52
Fax: 0 89/57 91-26 98
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

**Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
(vbw)**

Alfred Kraus
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 0 89/5 51 78-1 25
Fax: 0 89/5 51 78-1 22
E-Mail: alfred_kraus.vbm@hbw.de

**Bayerischer Industrie- und Handels-
kammertag
(BIHK)**

Dr. Frieder Schuh
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 0 89/51 16-3 41
Fax: 0 89/51 16-83 41
E-Mail: schuh@muenchen.ihk.de

Bayerischer Handwerkstag e. V.

Dietmar Scharf
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 0 89/51 19-2 39
Fax: 0 89/51 19-3 11
E-Mail: scharf@hwk-muenchen.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Walter Mackholt
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 0 89/54 59-37 22
Fax: 0 89/54 59-37 30
E-Mail: w.mackholt@lgad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

03/2005